

Kleinlotterien nach eidgenössischem Recht

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS, SR 935.51);
- Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (VGS, SR 935.511);
- Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 18. Dezember 2019 (EG-zBGS, SRSZ 542.100).
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 10. November 2020 (GSV, SRSZ 542.111)

Änderungen per Januar 2021

Die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen lassen es nicht mehr zu, dass die Swisslos Kleinlotterien im Auftrag der Vereine durchführt. Für die betroffenen Vereine, welche bisher von diesen Kleinlotterien profitierten, wird es sehr anspruchsvoll, solche Kleinlotterien in Eigenregie durchzuführen. Dies einerseits aufgrund der strengen Vorgaben des Geldspielgesetzes, der möglichen Missbrauchsgefahr (gefälschte Lose) und andererseits aufgrund der fehlenden eigenen Absatzkanäle zum Verkauf von Losen bei einer Plansumme von bis zu 100'000 Franken oder in Ausnahmefällen von bis zu 500'000 Franken.

Es ist nicht zulässig, die Durchführung von Kleinlotterien an ein nicht gemeinnütziges Unternehmen zu delegieren (Art. 33 Abs. 2 BGS).

Will ein Verein eine Kleinlotterie durchführen, wird ein detailliertes Durchführungskonzept verlangt. Aus diesem Konzept muss die Einhaltung der Vorgaben nach Art. 34 BGS und nach Art. 37 VGS hervorgehen.

Voraussetzungen

Bewilligungspflicht

Wer eine Kleinlotterie nach eidgenössischem Recht durchführen will, bedarf einer Bewilligung der Gewerbeaufsicht des Amtes für Arbeit (Art. 32 Abs. 1 BGS; § 24 GSV).

Kleinlotterien zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung bedürfen darüber hinaus das Einverständnis der anderen Kantone, in denen sie angeboten werden, sowie eine Genehmigung der interkantonalen Aufsichtsbehörde. Letztere wird durch die kantonale Aufsichtsbehörde eingeholt (Art. 34 Abs. 4-6 BGS).

Veranstalter:

Der Veranstalter muss (Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS):

- eine juristische Person nach schweizerischem Recht sein;
- einen guten Ruf geniessen;
- Gewähr leisten für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung.

Ausgestaltung:

Die Kleinlotterie muss so ausgestaltet sein, dass sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht (Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS).

Der Kleinlotterien muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen (Art. 34 Abs. 1 BGS).

Reingewinn

Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Art. 34 Abs. 2 BGS). Vorbehalten ist eine Verwendung für eigene Zwecke der Veranstalterin, sofern sich diese keiner wirtschaftlichen Ausgabe widmet (Art. 129 Abs. 1 BGS).

Höchstbeträge (Art. 37 VGS):

Für Kleinlotterien gelten folgende Höchstbeträge:

- Max. CHF 10 für einen einzelnen Einsatz.
- Plansumme: max. CHF 100 000 für die Summe aller Einsätze (kantonale Kleinlotterie).
- Plansumme: max. CHF 500 000 für die Summe aller Einsätze (zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung).
- Die Gewinnsumme beträgt mind. 50 % der maximalen Summe aller Einsätze. Mindestens jedes zehnte Los weist einen Gewinn auf.

Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung

Die Teilnahme an Kleinlotterien zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung kann ausnahmsweise auch in anderen Kantonen angeboten werden, wenn diese dazu ihr Einverständnis erteilen (Art. 34 Abs.4 BGS).

Diverses:

Der Anspruch auf die Zuteilung von Lotteriekontingenten sowie das Gewohnheitsrecht auf Kontingentszusprechungen in bisheriger Höhe bestehen nicht.

Findet ein Anlass nach erteilter Bewilligung nicht statt, ist dies dem Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht umgehend zu melden.

Anforderungen für Gesuchseingabe

Das amtliche Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen. Im aussagekräftigen, realistischen Budget/Finanzierungsplan sind Aufwand und Ertrag genau auszuweisen. Der Bedarf an Lotteriegeldern zur Deckung des Veranstalterdefizits ist zu begründen. Es ist darzulegen, dass das Defizit mit andern Mitteln nicht gedeckt werden kann.

Sach- und Personalleistungen, die durch den Kanton erbracht werden, zum Beispiel unentgeltlicher Einsatz des Zivilschutzes, kostenlose Personal- oder Materialleistungen durch die Polizei oder andere Behörden, sind durch den Gesuchsteller zu deklarieren. Beiträge des Sport-Toto-Fonds, des Lotteriefonds, Behördenbeiträge von Bund, Kanton, Gemeinden etc. (inklusive hängige Gesuche) sind ebenfalls aufzuführen. Sie werden bei der Beurteilung der Gesuche mitberücksichtigt.

Abrechnung und Gebühren

Veranstalterinnen von Kleinlotterien stellen der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu (Art. 38 Abs. 1 BGS). Dieser enthält:

- die Abrechnung über das Spiel;
- Angaben über den Spielverlauf;
- Angaben über die Verwendung der Erträge.

Für die Bewilligungen von Kleinspielen und für den Erlass von Verfügungen werden Gebühren nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111) erhoben (§ 15 EGzBGS).

Nachträgliche Begehren um Reduktion der Gebühren mangels Reingewinn können aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung nicht berücksichtigt werden.

Vorgehen

1. Das Gesuchsformular ist auszufüllen und mit dem aussagekräftigen, realistischen Budget/Finanzierungsplan sowie Projektbeschreibung an das Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz einzusenden.
2. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Zusage schriftlich erteilt und die Kontingentsquote reserviert. Ein Anspruch auf die Zuteilung von Lotteriekontingenten besteht jedoch nicht.
3. Kann der Ausgabekanton die Gesamtkontingentssumme nicht alleine decken, ersucht der Veranstalter mit der Zusicherung des Ausgabekantons die anderen Kantone ebenfalls um Zuteilung einer Kontingentsquote.
4. Wenn alle Zusagen beim Veranstalter eingegangen sind, werden diese an das Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz geschickt.
5. Die Unterlagen werden erneut geprüft. Anschliessend wird die Verfügung erstellt und unter Kostenfolge dem Veranstalter zugestellt.

Amt für Arbeit

13. März 2023